

PLUS Punkte

8312

JUNI 2026

55. JAHRGANG



Unser Plus



GELDERZIEHUNG
TASCHENGELD
UND CO.

PLÄDOYER FÜR WOHN-EIGENTUM
IFE VERSAMMLUNG 2026

SONNENSCHUTZ
AUF DEM SCHIRM HABEN!

IM ÜBERBLICK
FAMILIENFÖRDERUNG VOM STAAT

Ein Plädoyer für das Wohneigentum	4
Thema Taschengeld	6
Neue Förderung für Ladeinfrastruktur	8
Senioren und das Internet	9
Sonnenschutz – wirklich wichtig!	10
Familienförderung des Bundes	12
Mehr Auszubildende in der Pflege	13
Urteile	15

Impressum: PLUSPUNKTE wird vom Familien-Wirtschaftsring e. V. (Redaktion: Ole Schröder, E-Mail: pr@ife.nrw; Geschäftsführer: Andreas Hesener), Neubrückenstraße 60, 48143 Münster, Telefon (0251) 4 90 18 11, Telefax (0251) 4 90 18 18, herausgegeben und erscheint einmal im Quartal. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Layout & Satz: www.kampanile.de. Druck: LUC GmbH, Hansaring 118, 48268 Greven. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder der Redaktion. Bildnachweise: Titelblatt-Jürgen Nickel/adobe stock; S. 3-privat; S. 4 f.-Andreas Snell; S. 5-drubig-photo/adobe stock; S. 6 f.-nadezhba1906, Anastasiya/alle adobe stock; S. 8-valdim_ka/adobe stock; S. 9-highwaystarz/adobe stock; S.10-contrastwerkstatt/adobe stock; S. 11-Gina Sanders/adobe stock; S. 13 drubig-photo/adobe stock; S. 14 f-Tomiczek/LBS. Genderhinweis: In der vorliegenden Ausgabe Pluspunkte wurde zur besseren Lesbarkeit und Optik sowie aus Platzgründen lediglich die männliche Form eines Begriffs („Eigentümer“, „Mieter“ etc.) verwendet. Selbstverständlich bezieht sich der jeweilige Begriff auf alle Geschlechter (w/m/d). Nichts aus dem Inhalt entspricht einer Rechtsberatung. Juni 2026.

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

Liebe Mitglieder,

ich bin gerade von einer Reise durch den Kaukasus zurückgekehrt und habe Aserbaidschan, Armenien und Georgien besucht. Die Vielfalt, die Kultur und die beeindruckenden Landschaften dieser Länder haben mich sehr bewegt. Besonders in Erinnerung bleiben mir die große Gastfreundschaft und die Offenheit der Menschen.

Bei aller Begeisterung für diese Region ist mir jedoch auch eines sehr bewusst geworden: Trotz mancher Unzufriedenheit im Alltag leben wir in Deutschland in einem der privilegiertesten Länder der Welt – mit einem hohen Maß an Wohlstand, stabiler Infrastruktur und sozialen Sicherheiten, die vielerorts keine Selbstverständlichkeit sind.

Diese Perspektive nehme ich dankbar mit nach Hause.

Herzliche Grüße

Ihr



Andreas Hesener
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des FWR e. V.



Lothar Schäfer (Wattenscheid) trat nach über 20 Jahren Vorsitz nicht erneut zur Wahl als 1. Vorsitzender im Diözesanverband Essen an. Zum neuen 1. Vorsitzenden wurde Stephan Peters (Essen) einstimmig gewählt. (v.l.n.r.) Reinhard Stumm (Vorsitzender Gesamtverband) Lothar Schäfer, Stephan Peters, Andreas Hesener (Geschäftsführer)

EIN PLÄDOYER FÜR DAS WOHN-EIGENTUM IM WISSENSCHAFTSPARK GELSENKIRCHEN

Rund 75 Delegierte haben sich am Samstag, den 25. April 2026 im Wissenschaftspark in Gelsenkirchen zur Diözesanverbandsversammlung des Interessenverbandes Familie und Eigentum (IFE) e.V. getroffen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen aktuelle Herausforderungen rund um die Wohneigentumsbildung sowie die gesellschaftliche Bedeutung von Familie, Eigentum und Heimat.

Der Vorsitzende des Gesamtverbandes, Reinhard Stumm (Bergheim), eröffnete die Versammlung mit einem klaren Appell: In der aktuellen Diskussion um bezahlbares Wohnen dürfe die Förderung von Wohneigentum nicht aus dem Blick geraten. Wohneigentum sei nach wie vor eine der wichtigsten Formen der Altersvorsorge. „Das mietfreie Wohnen im Eigentum ist ein großes finanzielles Pfund im Alter“, betonte Stumm. Gerade in wirtschaftlich turbulenten Zeiten biete Eigentum Stabilität und Sicherheit. Gleichzeitig verwies er auf die ungebrochene Nach-

frage: Rund 75 Prozent der Familien in Deutschland wünschen sich ein Eigenheim.

Auch die Entwicklung der Mitgliederzahlen unterstreicht diese Bedeutung: In den vergangenen zehn Jahren sind dem Verband jährlich durchschnittlich rund 1.000 neue Familien beigetreten. Aktuell vertritt der IFE rund 25.800 Mitgliedsfamilien, überwiegend aus Nordrhein-Westfalen.

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen, Andrea Henze begrüßte die 80 Delegierten des Verbandes in Ihrer Stadt. Sie freute sich darüber, dass der IFE Ihre Stadt als Veranstaltungsort für das wichtige Thema Wohneigentum ausgewählt hat und sprach in Ihrem Grußwort auch die Chancen und Probleme in Ihrer Heimatstadt an. Sie unterstrich aber ausdrücklich, dass Gelsenkirchen – anders als es oft beschrieben wird – eine lebenswerte und grüne Stadt ist, auf die auch unbedingt junge Familien blicken sollten, die Wohneigentum anstreben.

Geschäftsführer Andreas Hesener stellte in seinem Bericht die Wertebasis des Verbandes in den Mittelpunkt. Familie, Eigentum und Heimat seien keine abstrakten Begriffe, sondern tragende Säulen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Eigentum stehe für Verantwortung, Verlässlichkeit und den Mut, in die eigene Zukunft zu investieren. Gleichzeitig mahnte Hesener, dass der Zugang zu Wohneigentum in Deutschland zunehmend erschwert werde. Überregulierung, hohe Baukosten, steigende Kaufnebenkosten sowie bürokratische Hürden stellten für viele Menschen erhebliche Hindernisse dar. Diese Entwicklung gefährde das Aufstiegsversprechen von Vermögensbildung und sozialer Sicherheit.

Der Verband kündigte an, sich weiterhin entschieden für die Interessen von Familien einzusetzen und bessere politische Rahmenbedingungen einzufordern. Ziel sei es, Wohneigentum wieder breiteren Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen.

Im Rahmen der Versammlung fanden zudem die turnusmäßigen Wahlen der Diözesanverbände statt. In den Verbänden Essen, Paderborn und Aachen wurden neue Vorstände gewählt, die künftig die regionale Verbandsarbeit gestalten.



Die versammelten Delegierten vor dem Nordsternurm in Gelsenkirchen.

FWR-RECHTSAUSKUNFT DER ERGO MIT NEUER SERVICE NUMMER

DIE KOSTENLOSE RECHTSAUSKUNFT FÜR FWR-MITGLIEDER

Anwälte bieten unseren Mitgliedern telefonische Rechtsberatung zu allen Belangen aus dem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Ordnungsrecht für den privaten, nichtselbstständigen Bereich.

Bitte beachten Sie hier unsere neue Service-Nummer: 0800 327 327 1. Bitte geben Sie auch die Vers-Nr.: SV 75172883 sowie Ihre FWR-Mitgliedsnummer an.

ERGO

TASCHENGELD

VERGNÜGEN ODER ERZIEHUNG?

Mit Geld „umgehen können“ war schon immer wichtig; doch gerade heute, in Zeiten zahlloser Abonnements, Online-Shops, Trading-Apps und mäßig seriöser bis fragwürdiger Anlageberatungen im Internet, ist finanzielle Kompetenz eine Fähigkeit von herausragender Bedeutung. Ganz nach dem Motto „früh übt sich“ zeigt die Expertise des Deutschen Jugendinstituts aus dem vergangenen Jahr, das auch Taschengeld dabei eine bedeutende Rolle spielen kann. In Auftrag gegeben worden war die Expertise von Geld und Haushalt, einer Einrichtung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands.



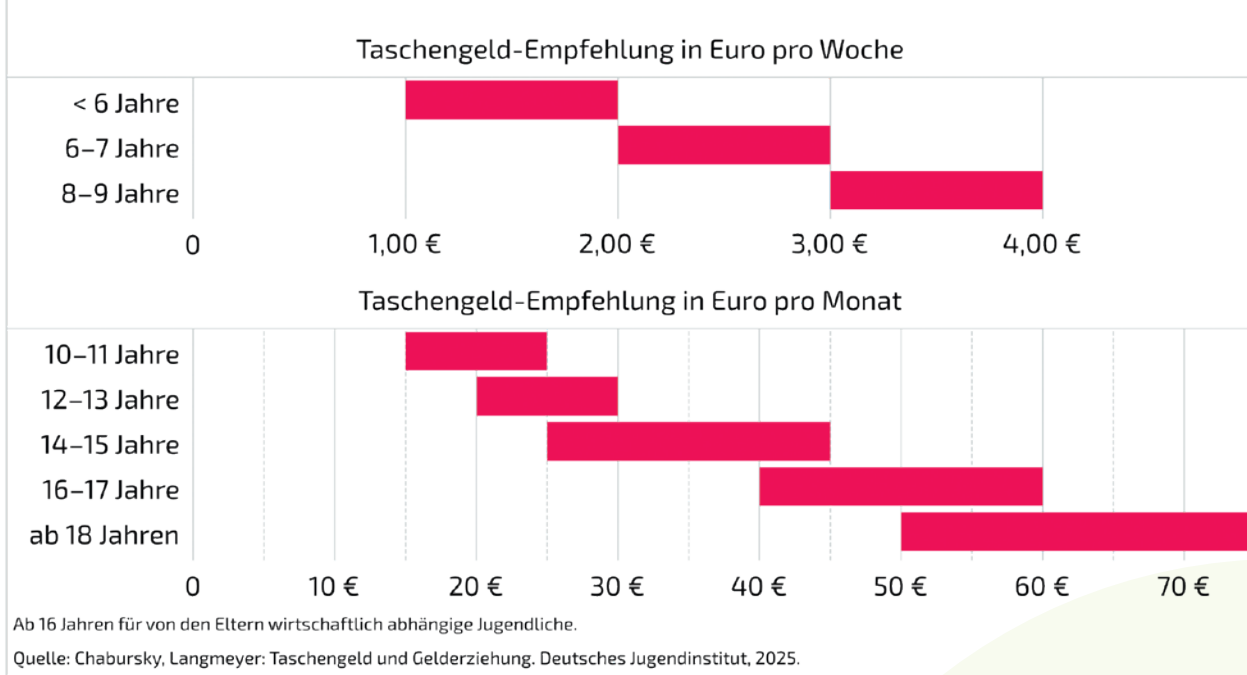
Die Veröffentlichung berücksichtigt die diversen sozioökonomischen bzw. finanziellen Situationen deutscher Familien, die vielfältigen intra- und extrafamiliären Einflüsse auf die ökonomische Sozialisation, die kognitive Entwicklung von Kindern und die Digitalisierung von Marketing, Konsum, Kreditaufnahme- und Zahlungsvorgängen. Neben der Vorbildfunktion der Erziehungspersonen und Gesprächen über Geld mit den Kindern, wird eigene Erfahrung im Umgang mit Geld als eine der drei großen Säulen der innerfamiliären Gelderziehung identifiziert. Herausgestellt wird auch die insgesamt wichtige Rolle der Familie bei diesem Thema, da auch außerfamiliäre Lernerfahrungen aus Schule, Nebenjob oder Bankbesuchen einen besonders positiven Einfluss ausüben, wenn sie von den Erziehungspersonen im familiären Kontext fortgeführt werden.

Basierend auf einer Auswertung einschlägiger Literatur und pädagogischer Praxis sowie einem Expertenworkshop wurden in der Expertise Leitlinien zum Taschengeld aufgestellt, die eine gelungene Gelderziehung ermöglichen sollen. Ein zentraler Punkt ist die Unabhängigkeit des Taschengelds. Die regelmäßigen Auszahlungen sollten losgelöst vom Verhalten der Kinder und von sonstigen Einnahmequellen stattfinden. Also keine Taschengeldkürzungen als Strafmaßnahme, Taschengeld nicht als Belohnung für besondere Leistungen und keine Anrechnung von Geschenken und Zuverdiensten auf das Taschengeld. Nur so kann der planvolle, voraussichtliche Umgang mit Geld erlernt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt legen die Empfehlungen auf Gespräche zwischen Eltern und Kindern. Dabei soll die Verwaltung des Taschengelds allerdings grundsätzlich von den Kindern selbstständig durchgeführt werden. Eine Beratung oder angeleitete Selbstreflexion durch die Eltern ist allerdings wichtig. Essenziell ist auch, dass klar festgelegt wird, was das Kind vom Taschengeld finanzieren soll und was nicht. Grundbedürfnisse und soziale Teilhabe sollte durch die Familie oder Unterstützungsangebote bezahlt werden und nicht vom Taschengeld. Nicht nur eine offene Kommunikation über das Taschengeld, sondern auch eine altersangepasste Erklärung der Finanzen des Haushalts, kann Kindern wichtige Kompetenzen und Einsicht in Themen wie bewusste Kaufentscheidungen und soziale Ungleichheiten vermitteln. Eltern erfüllen eine Vorbildfunktion und sollten ihren Kindern einen verantwortungsvollen Umgang mit Geld vorleben.

In die Gelderziehung sollte auch der digitale Raum einbezogen werden. Empfohlen wird in der Expertise, dass das Taschengeld zunächst immer bar ausgezahlt wird, ab einem geeigneten Alter (vorgeschlagen wird 12 Jahre) aber auch die Verwaltung über ein Jugendkonto oder entsprechende App möglich ist. Unter Umständen kann auch die Anschaffung einer Prepaid-Karte sinnvoll sein, um mit begrenztem Guthaben digitale Zahlungsformen kennenzulernen. Besonders für Online-Käufe und Abonnements sollten klare Absprachen gelten, wiederkehrende Zah-

Taschengeld-Empfehlungen des Deutschen Jugendinstituts 2025



lungspflichten nur nach vorheriger Zustimmung eingegangen werden. Letzteres allein schon aufgrund der rechtlichen Grenzen, die die Gesetze für Minderjährige ziehen (vgl. § 110 BGB, „Taschengeldparagraph“).

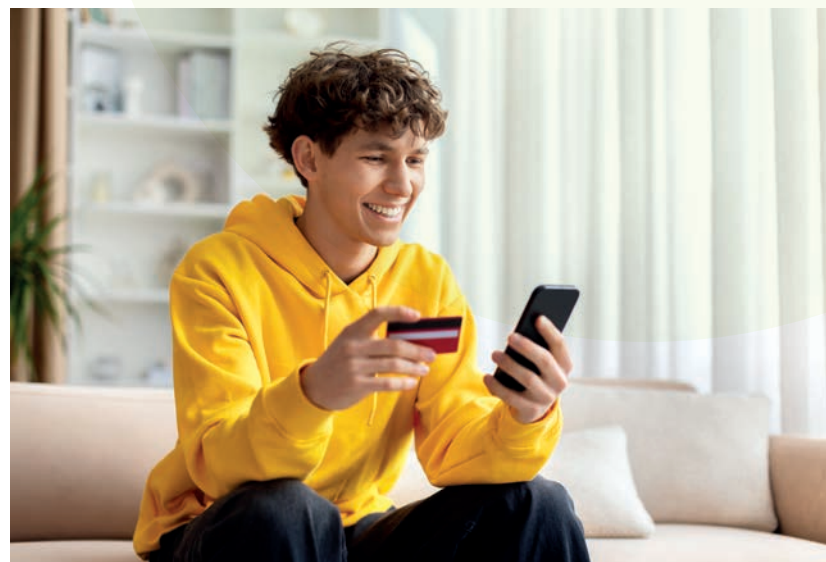
Auch die Möglichkeit kleiner „Kredite“ durch die Eltern in engem Rahmen kann laut der Veröffentlichung einen Beitrag in der Gelderziehung leisten. Die ausführlichen und anschaulichen Empfehlungen können in Kapitel 4 der Expertise nachgelesen werden, die im Internet auf der Website des Deutschen Jugendinstituts auffindbar ist.

Auch für die Höhe des Taschengelds (s. Grafik) gibt die Expertise Orientierungswerte. Dabei wird jedoch klargestellt, dass kleinere und dafür verlässliche Zahlungen gegenüber höheren, aber schwankenden Beträgen vorzuziehen sind. Außerdem wird wiederholt betont, dass die Wirksamkeit der Gelderziehung entscheidend von Gesprächen und verlässlicher autonomer Taschengeldverwaltung und weniger von der konkreten Höhe des Betrags abhängt.

Zusätzlich zum Taschengeld, das frei verfügbar sein soll, wird ein zweckgebundenes Budgetgeld vorgeschlagen. Dies kann für verschiedene Verwendungszwecke beginnend ab 12 Jahren eingeführt

werden. Im Unterkapitel 4.3 der Veröffentlichung des Jugendinstituts werden monatliche Budget-Spannen für „Kleidung/Schuhe“, „Essen außer Haus“, „Handy, Internet & Abos“, „Schulmaterial“ und „Kosmetik/Pflege“ vorgeschlagen. Dort finden sich auch Hilfestellungen wie die genaue Höhe am besten festgelegt wird. Abschließend sind in der Expertise einige hilfreiche Praxisbeispiele aufgeführt, wie Gelderziehung im konkreten Einzelfall aussehen kann.

Quelle: Chabursky, Langmeyer: Taschengeld und Gelderziehung. Deutsches Jugendinstitut, 2025.



NEUE FÖRDERUNG FÜR LADEINFRASTRUKTUR

In Deutschland gibt es rund 20 Millionen Wohnungen in Mehrparteienhäusern mit fast 9 Millionen PKW-Stellplätzen. Viele dieser Stellplätze verfügen bislang nicht über Ladeinfrastruktur für Elektroautos. Gründe dafür sind häufig komplexe rechtliche Konstellationen zwischen Eigentümern, Investoren und Mietern sowie technische Herausforderungen, insbesondere bei älteren Gebäuden.

Laut Nationaler Leitstelle Ladeinfrastruktur spielen private Ladepunkte am Wohnort eine zentrale Rolle für den Umstieg auf Elektromobilität. Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) sieht daher großes Ausbaupotenzial bei Stellplätzen in Mehrparteienhäusern.

elektrifiziert werden. Die Ladeleistung pro Ladepunkt darf maximal 22 kW betragen.

Antragsberechtigt sind Wohnungseigentümergeinschaften, kleine und mittlere Unternehmen sowie Privateigentümer vermieteter Wohnungen. Auch größere Wohnungsbaugesellschaften und Immobilienunternehmen können Fördermittel beantragen, allerdings in einem wettbewerblichen Verfahren. Insgesamt stehen 500 Millionen Euro zur Verfügung.

Für Wohnungseigentümergeinschaften hat die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur einen Praxisleitfaden veröffentlicht.

Wichtig: Vor Erhalt des Zuwendungsbescheids dürfen keine Verträge abgeschlossen werden, da sonst der Förderanspruch entfällt. Weitere Informationen und die digitale Antragstellung finden Sie unter www.laden-im-mehrparteienhaus.de/.



Mitte April startete deshalb ein Förderprogramm des Ministeriums. Gefördert werden neben Anschaffung und Installation der Ladeinfrastruktur auch notwendige bauliche Maßnahmen und Netzanschlüsse.

Die Förderung ist gestaffelt: Für einen elektrifizierten Stellplatz ohne Wallbox gibt es bis zu 1.300 Euro, mit Wallbox bis zu 1.500 Euro und bei bidirektionalem Laden bis zu 2.000 Euro. Voraussetzung ist unter anderem, dass mindestens 20 Prozent aller Stellplätze vorverkabelt oder mindestens sechs Stellplätze

Quellen: PM Nr. 028/2026 des Bundesministeriums für Verkehr vom 15.04.2026. NOW GmbH (Hrsg.): Einfach laden an Mehrparteienhäusern. Leitfaden für die Einrichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden, 2025. NOW GmbH (Hrsg.) WEGweiser – Schritt für Schritt zur Ladeinfrastruktur am Mehrparteienhaus – ein Praxisleitfaden für Wohnungseigentümergeinschaften, 2026.

DIGITALE TEILHABE

Senioren und das Internet

Auch Seniorinnen und Senioren nutzen vermehrt das Internet. Das zeigt eine Studie des Digitalverbands Bitkome. V., die Anfang des Jahres von dessen Präsident Ralf Wintergerst zusammen mit Bundesministerin Karin Prien vorgestellt wurde. Bestätigt wird das auch durch eine andere Studie des mpfs, die von 2021 auf 2024 bei den über-60-jährigen einen Anstieg von Internetnutzenden in Höhe von 6 Prozentpunkten auf 87 % feststellte. Bei genauerer Betrachtung der Altersgruppen ergibt sich erst ab einem Alter von 85 Jahren und älter ein deutlicher Rückgang der Internetnutzung. 2024 waren es nur 48 % in dieser Altersgruppe, während 70 % der Menschen zwischen 80 und 84 Jahren angaben, das Internet mindestens selten zu nutzen.

Bitkom-Präsident Ralf Wintergerst sieht eine enge Verknüpfung digitaler Kompetenzen mit gesellschaftlicher Teilhabe. Dazu passt, dass 79 % der Befragten der Bitkom-Studie digitale Geräte und Anwendungen als Erleichterungen für den Alltag wahrnehmen. So nutzen zum Beispiel auch in der Gruppe der 65 bis 74-Jährigen 83 % Online-Banking. Das sind nur 3 Prozentpunkte weniger als in der deutschen Gesamtbevölkerung. Bei den über-75-Jährigen sind es dann allerdings nur noch 43 %. 57 % dieser Altersgruppe gibt auch an häufig mit digitalen Technologien überfordert zu sein.

Die Bitkom-Studie fragte auch die Selbsteinschätzung der digitalen Kompetenz ab. Die Befragten sollten sich dabei selbst eine Schulnote von 1 bis 6 geben. Während nur 1 % der jungen Menschen sich eine 6 gaben, dafür allerdings 26 % eine 1, gaben sich in der Altersgruppe 75+ ganze 19 % eine 6 und nur 6 % eine 1. Im Schnitt gab sich diese Gruppe die Note 3,9. Der Schnitt aller Befragten liegt hingegen bei 2,8. Dazu passt es auch, dass sich 96 % der Menschen sich mindestens eines der abgefragten Unterstützungsangebote aus Politik oder Gesellschaft wünschen. Auch 91 % der Gruppe 65+ sind der Meinung, dass der Staat mehr dafür tun sollte, dass niemand digital abgehängt wird.

Zu diesem Schluss kommt auch das Fazit der Bitkom-Studie. Es wird gleichberechtigter Zugang für

alle Menschen zur Digitalisierung für alle Menschen gefordert. Unter anderem sehen die Autorinnen und Autoren der Studie in künstlicher Intelligenz eine Chance, um digitale Angebote niedrigschwelliger zur Verfügung zu stellen. Sie betonen aber auch, dass Familien, Vereine, Unternehmen und Kommunen in dieser Hinsicht beitragen müssen.



Von Seiten des Staates existieren bereits die Unterstützungs- und Bildungsprojekte „DigitalPakt Alter“, sowie „Digitaler Engel“. Auf digitalpakt-alter.de gibt es eine Landkarte, auf der viele Unterstützungsangebote eingetragen sind. Im Rahmen des Projekts „Digitaler Engel“ werden Bildungs- und Informationsveranstaltungen umgesetzt. Unter anderem sind auch Informationsmobile in Deutschland unterwegs. Mehr Informationen zu den Veranstaltungen gibt es auf digitaler-engel.org. Dort finden sich auch Erklärvideos, Anleitungen und Tipps zu vielen digitalen Themen.

Quellen: BMBFSFJ: Neue Studie zur digitalen Teilhabe älterer Menschen vorgestellt, www.bmbfsfj.bund.de (abgerufen 05.05.2026), 15.01.2026. Glamann, L., Lange, B. Machwitz, L., Schrimpf, L.: Digitale Teilhabe. doi:10.640022/2025-digitale-teilhabe, Bitkom e.V. 2025. Rathgeb, T. Doh, M. Tremmel, F., Gerigk, Y.: SIM-Studie 2024. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) 2025. Seniorinnen und Senioren zur Digitalisierung. Bitkom dataverse, www.bitkom.org (abgerufen 07.05.2026).



SONNENSCHUTZ – WIRKLICH WICHTIG!

Wie schütze ich mich vor UV-Strahlung?

Bald wird es wieder richtig heiß draußen. Die Pullover und Cordhosen des Winters sind längst ganz hinten im Kleiderschrank verschwunden und durch T-Shirts, Shorts und Sommerkleider ersetzt worden. Viele freuen sich darauf, die warmen Sonnenstrahlen auf der Haut zu spüren oder sich am Strand oder im Freibad zu sonnen. Doch dabei sollte unbedingt auf die eigene Gesundheit geachtet werden. Denn auch wenn sich Sonnenbaden gut anfühlt, ist es keineswegs ungefährlich.

Was ist UV-Strahlung?

Der Grund dafür ist die sogenannte ultraviolette Strahlung (UV-Strahlung). Laut Bundesumweltministerium ist sie die Hauptursache für Hautkrebs. Dabei handelt es sich um elektromagnetische Strahlung mit einer Wellenlänge zwischen 100 und 400 nm. Sie ist energiereicher als sichtbares Licht und natürlicher Bestandteil des Sonnenlichts. Man unterscheidet UV-A-, UV-B- und UV-C-Strahlung. Je kürzer die Wellenlänge, desto energiereicher und potenziell schädlicher ist die Strahlung. Die besonders energiereiche UV-C-Strahlung wird glücklicherweise in den oberen Schichten der Atmosphäre herausgefiltert. Auch ein Großteil der UV-B-Strahlung wird abgehalten, während UV-A-Strahlung die Erdoberfläche weitgehend ungehindert erreicht.

Warum ist Schutz vor UV-Strahlung nötig?

Ungeschützte UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen. Die bekannteste akute Folge ist der Sonnenbrand – eine Entzündung der Haut mit Rötungen und Schwellungen. Wie schnell er entsteht, hängt

vom Hauttyp und der Strahlenbelastung ab; an sonnigen Tagen reichen dafür oft schon wenige Minuten im Freien. Weitere mögliche Folgen sind Sonnenallergien oder fototoxische Reaktionen. Diese entstehen, wenn UV-Strahlung auf bestimmte Substanzen trifft, etwa Medikamente, Kosmetika oder Pflanzenstoffe.

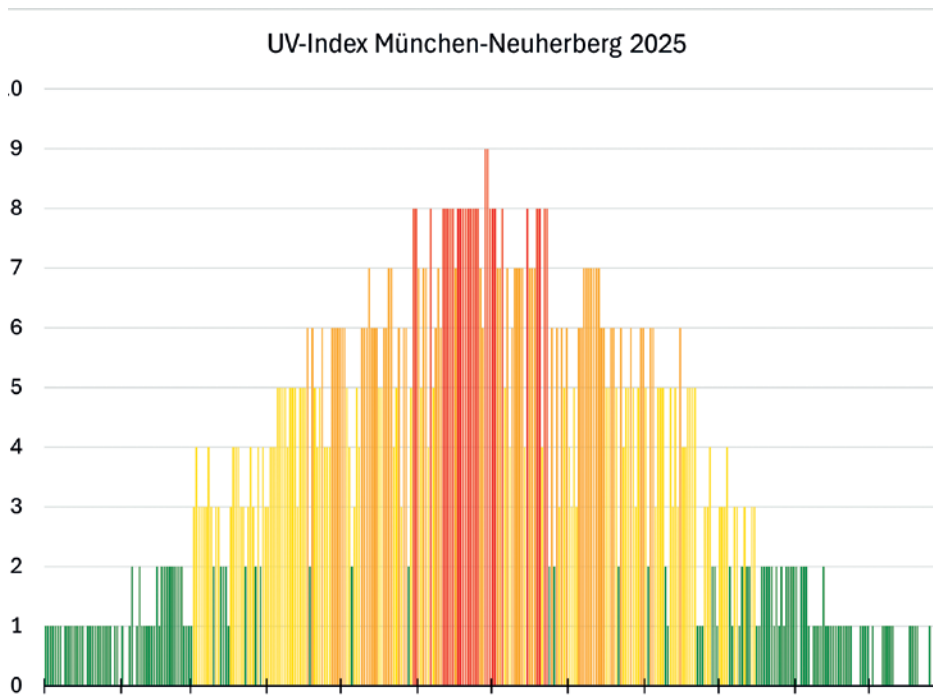
Auch das Immunsystem kann durch UV-Strahlung geschwächt werden. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) rät deshalb sogar bei Erkältungen dazu, starke UV-Belastung zu meiden. Die Augen können akut durch Hornhaut- oder Bindehautentzündungen betroffen sein.

Langfristig kann UV-Exposition schwere Schäden verursachen. UV-Strahlung kann die Augenlinse trüben und so Grauen Star begünstigen. In der Haut können Schäden am Erbgut entstehen, wodurch das Risiko für Hautkrebs steigt. Außerdem beschleunigt UV-Strahlung die Hautalterung und fördert Faltenbildung sowie Bindegewebsschäden.

Wann ist Schutz nötig?

Wann Schutzmaßnahmen erforderlich sind, zeigt der sogenannte UV-Index. Er beschreibt die Stärke der UV-Belastung und dient als Orientierung für geeignete Schutzmaßnahmen.

Das BfS veröffentlicht regelmäßig UV-Prognosen für Deutschland. Zusätzlich können aktuelle Werte von 43 Messstationen online verfolgt werden. Allerdings kann die Belastung lokal höher sein – etwa durch reflektierende Oberflächen wie Sand, Schnee oder Asphalt. Auch im Gebirge steigt die UV-Strahlung pro



UV-Index in München-Neuherberg im Jahr 2025. Eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Bundesamts für Strahlenschutz (Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0, <http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>; URI: <https://www.imis.bfs.de/>)

1.000 Höhenmeter um etwa 10 Prozent. Generell ist die Belastung zwischen 11 und 15 Uhr am höchsten.

In der nebenstehenden Abbildung sind die Tageshöchstwerte des UV-Index der Messstation München-Neuherberg aus dem vergangenen Jahr dargestellt. So lässt sich ein Eindruck typischer Werte gewinnen.

Wie kann ich mich schützen?

Empfehlungen zu geeigneten Schutzmaßnahmen je nach UV-Index gibt das BfS im Internet. Bei einem UV-Index zwischen 1 und 2 sind meist keine Maßnahmen nötig. Bei längeren Aufenthalten im Freien sollte dennoch auf Schutz geachtet werden. Zwischen 3 und 7 sollte besonders mittags Schatten aufgesucht werden. Außerdem sind schützende Kleidung, Sonnenbrille, Hut und Sonnencreme mit ausreichendem Lichtschutzfaktor empfehlenswert. Ab einem UV-Index von 8 sollte man sich möglichst nicht in der Mittagssonne aufhalten.

Die menschliche Haut kann zwar einen gewissen Eigenschutz durch Bräunung und sogenannte Lichtschwielenbildung entwickeln, dieser reicht jedoch nicht aus, um Schäden sicher zu verhindern. Besonders empfindlich sind Kinder sowie Menschen mit Hauttyp I. Sonnenbrand sollte deshalb unbedingt vermieden werden. Den wirksamsten Schutz bietet laut BfS geeignete Kleidung. Wie hoch der Schutz ist,

hängt stark von Material und Gewebedichte ab. Inzwischen gibt es spezielle UV-Schutzkleidung.

Sonnencreme kann Sonnenbrand vorbeugen, ersetzt aber keine weiteren Schutzmaßnahmen. Wichtig sind ein ausreichender Lichtschutzfaktor, UV-A-Schutz sowie regelmäßiges Nachcremen. Säuglinge im ersten Lebensjahr sollten grundsätzlich keiner direkten Sonne ausgesetzt werden. Zum Schutz der Augen empfiehlt sich eine Sonnenbrille mit UV-400-Filter und ausreichendem Seitenschutz.

Wichtig ist außerdem: Auch hinter Fenstern kann UV-Strahlung wirken. Im Auto schützt die Windschutzscheibe zwar weitgehend vor UV-A-Strahlung, die übrigen Scheiben jedoch oft nicht vollständig. Auch in Wohnungen oder Häusern kann je nach Verglasung UV-Strahlung eindringen. Ein Sonnenbad hinter dem Fenster ist daher nicht unbedenklich.

Quellen: Bundesamt für Strahlenschutz: UV-Strahlung. https://www.bfs.de/DE/themen/opt/uv/uv_node.html (abgerufen 18.05.2026). Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit: UV-Schutz. <https://www.bundesumweltministerium.de/WS5561> (abgerufen 18.05.2026), 2025. UV-Index, [wikipedia.de](https://www.wikipedia.de) (abgerufen 18.05.2026). BauNetz Wissen: Sonnenschutz: UV-Durchlässigkeit. [baunetzwissen.de](https://www.baunetzwissen.de) (abgerufen 21.05.2026).



FAMILIENFÖRDERUNG DES BUNDES

Der Bund bietet eine Vielzahl von Angeboten und Förderungen für Familien mit Kindern. Das Kindergeld ist vermutlich den meisten ein Begriff. Doch es gibt noch viele weitere Regelungen und Unterstützungsangebote. Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung basierend auf dem Überblick, den das Familienportal des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Internet bietet.

Zusätzlich zum monatlichen Kindergeld können Familien mit kleinem Einkommen einen Kinderzuschlag beantragen. Dessen Höhe richtet sich nach Einkommen und Bedarf und wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Für Familien mit höherem Einkommen sind unter Umständen die Freibeträge für Kinder günstiger und ersetzen dann das Kindergeld. Es kann ggfs. für alle lohnend sein, sich über weitere steuerliche Vorteile für Familien zu informieren. Alleinerziehende können weiterhin einen Unterhaltsvorschuss beantragen, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nur teilweise nachkommt.

Sollten Sie ein kleines Einkommen haben, können Sie bereits in Erwartung eines Kindes finanzielle Hilfe bei der Bundesstiftung Mutter und Kind beantragen. Mutterschaftsleistungen, also Mutterschaftsgeld und Mutterschaftslohn können für die Zeit vor und nach der Geburt beantragt werden, in der sie nicht

arbeiten dürfen. Wenn Sie danach beruflich kürzertreten möchten, um sich um Ihr Kind zu kümmern, kann Elterngeld in Frage kommen. Auch besteht für jeden Elternteil ein Anspruch auf bis zu drei Jahre Elternzeit. Es bestehen in dieser Zeit gegenüber Ihrem Arbeitgeber gesonderte Regelungen zum Kündigungsschutz und zur Teilzeitbeschäftigung. Informieren Sie sich auch über die besonderen Regeln des Mutterschutzes für schwangere oder stillende Arbeitnehmerinnen.

Über die beschriebenen Leistungen hinaus ist es je nach Lebenssituation ggfs. möglich Zuschüsse zur Kindertagesbetreuung oder BAföG für Schülerinnen, Schüler oder Studierende zu erhalten. Zusätzliche Entlastungen können Haushaltsnahe Dienstleistungen, Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren oder Erholung in einer Familienferienstätte der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung bringen.

Weitere Details zu den beschriebenen Leistungen, sowie weitere staatliche Leistungen, die für Familien interessant sein können, finden Sie auf familienportal.de/familienportal/familienleistungen/familienleistungen-ueberblick, einer Webseite des zuständigen Bundesministeriums.

Quellen: Familienleistungen im Überblick, familienportal.de (abgerufen 11.05.2026). Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Familienleistungen, bmbfsfj.de (abgerufen 11.05.2026).



MEHR AUSZUBILDENDE IN DER PFLEGE

Nach vorläufigen Zahlen des statistischen Bundesamtes verzeichnete zum Stichtag 31. Dezember 2025 die Zahl der Auszubildenden zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann einen Rekordwert. 158 000 in Ausbildung befindliche Personen ist der höchste Stand seit Einführung der generalistischen Pflegeausbildung im Jahr 2020. Auch die Zahl derer, die 2025 einen neuen Ausbildungsvertrag geschlossen haben, war um 8 % höher als im Vorjahr 2024. Insgesamt wurden 2025 64300 neue Ausbildungsverträge geschlossen.

Darunter sind 45 800 Frauen, also insgesamt 71 %; das ist immer noch ein hoher Frauenanteil. Im Vergleich zum Jahr 2020, in dem die neue generalistische Ausbildung

startete, ist aber bereits ein Rückgang um 5 Prozentpunkte zu sehen. Das bedeutet, obwohl nach wie vor überwiegend Frauen sich für diesen Beruf interessieren, steigt trotzdem langsam der Männeranteil. Größer ist der Frauenüberhang im dualen Pflegestudium. Dieses wird seit 2024 vergütet und hat einen Männeranteil von lediglich 22 %. Insgesamt gab es zum Stichtag der Statistik rund 1800 Studierende in diesem Studiengang.

Quelle: PM Nr. 090 des Statistischen Bundesamtes vom 18.03.2026. Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Ausbildung zur Pflegefachperson, bmbfsfj.de (abgerufen 11.05.2026) 2025.



DIE BESTEN WÜNSCHE ZUM GEBURTSTAG!

Auch dieses Quartal möchten wir den Geburtstagskindern unter den Vereinsmitgliedern herzlich gratulieren. Im zweiten Quartal des Jahres 2026 feiern wir 243-mal den 75., 308-mal den 80. und 387-mal den 85. Geburtstag. 454 Mitglieder werden oder wurden in diesem Monat 90 Jahre oder älter.

Allen Geburtstagskindern wünschen wir alles Gute und viel Gesundheit!



KRASSER ÜBERGRIFF

Vermieterin heftig mit Wasserschwall bedrängt

Jahrelang war die „Ice-Bucket-Challenge“ in aller Munde. Bei diesem Social-Media-Trend ging es darum, sich oder andere mit eiskaltem Wasser zu übergießen. Wenn eine Mieterin mit ihrer Vermieterin auf diese Weise verfährt, egal welche Motive dahinterstecken, dann ist das nach Information des Infodienstes Recht und Steuern der LBS ein Grund für eine fristlose Kündigung. (Amtsgericht Hanau, Aktenzeichen 34 C 92/23)

Der Fall: Eine Mieterin schüttete zwei Mal aus ihrem Fenster einen Eimer Wasser auf den Hof und traf dabei ihre Vermieterin, die „klitschnass“ wurde und gemäß Aussage eines Zeugen aussah, als hätte sie an einer „Ice-Bucket-Challenge“ teilgenommen. Zuvor hatte es zwischen beiden Parteien Streit um das Umstellen eines

Fahrrades gegeben. Die Vermieterin sprach die fristlose Kündigung aus. Doch die Mieterin wies darauf hin, sie habe keine direkte Absicht gehabt, die Geschädigte mit dem Wasserschwall zu treffen.

Das Urteil: Es handle sich um eine nachhaltige Hausfriedensstörung, beschied das Amtsgericht. Man müsse zumindest davon ausgehen, dass es die Mieterin bei ihrer Aktion billigend in Kauf genommen habe, die Vermieterin mit Wasser zu übergießen. Es habe keiner vorherigen Abmahnung bedurft, um die fristlose Kündigung auszusprechen.

Bild- und Textquelle:
LBS Infodienst Recht und Steuern

SAMMELLEIDENSCHAFT

Kunstfreund wollte vergebens Eigenbedarf geltend machen

Eigenbedarfskündigungen setzen voraus, dass der Eigentümer für sich selbst oder nahe Angehörige Wohnraum benötigt. Ein Betroffener im Rheinland wollte jedoch sein Objekt mit 6,5 Zimmern wesentlich dafür nutzen, seiner Kunstsammlung den erforderlichen Platz zu verschaffen und ein Atelier zu betreiben. Nach Auskunft des Infodienstes Recht und Steuern der LBS scheiterte er damit vor Gericht. Im Urteil hieß es, die geplante Wohnnutzung müsse im Vordergrund stehen, wenn eine Eigenbedarfskündigung erfolgreich sein solle. Dazu gehörten die Nutzung der Immobilie zum Schlafen, zur allgemeinen Körperpflege, zur Toilettennutzung sowie zur Zubereitung von Mahlzeiten. Genau das sei aber den Aussagen des Eigentümers zu Folge nicht zu erkennen. Er wolle dort vielmehr Gäste empfangen, ein Atelier unterhalten, arbeiten, Material lagern, ein Archiv anlegen und Sammlungen unterbringen. Hinzu komme eine

andere Ungereimtheit: Nach den Angaben des Mannes ergebe sich lediglich ein Platzbedarf von fünf Räumen, es stünde also ein Teil des 200-Quadratmeter-Objekts leer. Die Mieter durften bleiben.

(Landgericht Köln, Aktenzeichen 1 S 141/24)

Bild- und Textquelle: LBS Infodienst Recht und Steuern



MÖBEL NACH MASS

Widerrufsrecht ist in diesem Fall ausgeschlossen

Wer maßgefertigte Möbel bestellt, der hat kein Widerrufsrecht. Denn gerade die Maßarbeit basiert ja darauf, dass es sich um eine individuell auf den jeweiligen Kunden zugeschnittene Lösung handelt. Das stellte nach Auskunft des Infodienstes Recht und Steuern der LBS die Rechtsprechung fest.

(Amtsgericht München, Aktenzeichen 271 C 21680/24)

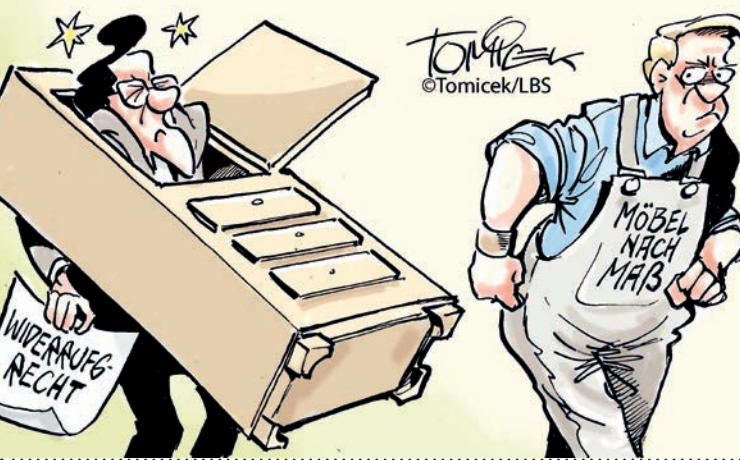
Der Fall: Über eine Handwerker-Plattform im Internet bestellte eine Münchnerin bei einer Schreinerei in Oberbayern einen Schlafzimmerschrank. Ein Mit-

arbeiter der Firma war vor Ort erschienen und hatte mit der Kundin höchst individuelle Verabredungen über Größe, Zahl der Türen, Fernseheinfassung und Verblendung des Möbels getroffen. Schließlich erging der Auftrag fast 5.000 Euro an die Schreinerei. Als der Schrank fertiggestellt war und geliefert werden sollte, stornierte die Kundin den Auftrag. Das wollte das Unternehmen nicht hinnehmen, denn die vorhandenen Teile seien nicht für andere Wohnungen zu gebrauchen. Für die bisher erbrachten Leistungen sollten ca. 4.000 Euro bezahlt werden.

Das Urteil: Es habe sich eindeutig um eine Individualanfertigung auf Basis des Aufmaßes vor Ort gehandelt, entschied das Amtsgericht. Deswegen sei es der Kundin nicht möglich gewesen, den Vertrag zu widerrufen. Sie müsse die erbrachten Leistungen bezahlen und könne dafür Zug um Zug die Teile des Schlafzimmerschranks in Empfang nehmen.

Bild- und Textquelle:

LBS Infodienst Recht und Steuern



DROHNENFLUG ERLAUBT

Baufirma wollte Dach für energetische Sanierung vermessen

Flugdrohnen können höchst vielseitig eingesetzt werden. Inzwischen geschieht das auch in der Bau- und Sanierungsbranche. Dort tragen sie dazu bei, Fachleuten einen Überblick über Gebäude und Grundstücke zu verschaffen. Nach Auskunft des Infodienstes Recht und Steuern der LBS müssen Bewohner eines Hauses solche Flüge unter bestimmten Bedingungen hinnehmen.

(Amtsgericht München, Aktenzeichen 222 C 2/26)

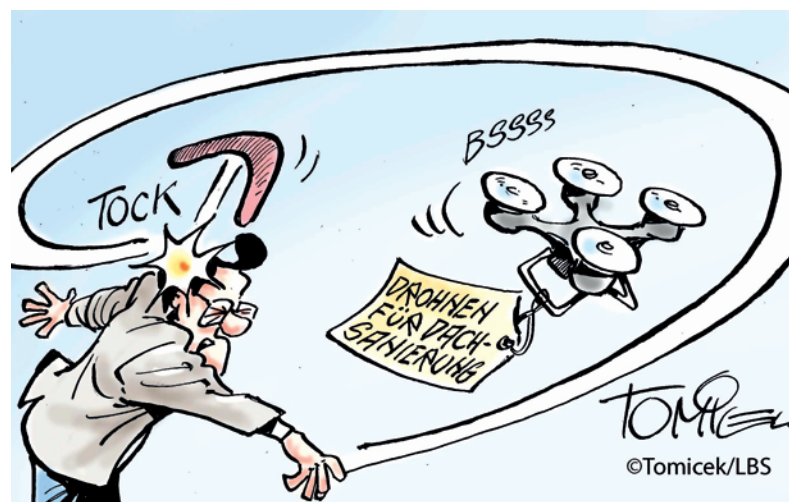
Der Fall: Es ging um einen nur wenige Minuten dauernden Drohnenflug, bei dem ein Hausdach im Zuge einer energetischen Sanierung vermessen werden sollte. Der Zeitpunkt dieser Maßnahme war zuvor den Bewohnern des Objekts mitgeteilt worden. Trotzdem beantragte der Inhaber einer Dachgeschosswohnung dagegen den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Er sah durch das Erstellen von Bild- und Videodateien seine Persönlichkeitsrechte verletzt.

Das Urteil: Das Gericht nahm eine Abwägung vor. Nach gründlicher Prüfung kam es zu dem Ergebnis, dass die schutzwürdigen Interessen des Dachgeschossbewoh-

ners nicht in unzumutbarem Umfang verletzt würden. Die rechtzeitige Anmeldung des Drohnenfluges ermögliche es ihm, Maßnahmen gegen einen unerwünschten Blick in seine Wohnung zu treffen. Außerdem müsse man bedenken, dass die Alternative zu den Aufnahmen aus der Luft eine Einrüstung des Gebäudes wären, was einen deutlich intensiveren Eingriff darstelle.

Bild- und Textquelle:

LBS Infodienst Recht und Steuern



JETZT AUF DIE DIGITALE AUSGABE UMSTEIGEN!

Wussten Sie schon, dass Sie PLUSPUNKTE auch digital lesen können?

Möchten Sie ihren Magazin-Stapel zu Hause verkleinern, konsumieren Sie Medien ohnehin fast ausschließlich via PC, Tablet und Smartphone oder möchten Sie ihre Zeitschriften überall und jederzeit einfach abrufen können? Dann geben Sie uns jetzt Bescheid!

Wenn Sie künftig auf die Zusendung der print-Ausgabe von PLUSPUNKTE verzichten möchten und stattdessen die Zustellung per E-Mail in Form einer über-

sichtlichen PDF-Datei wünschen, schreiben Sie uns eine kurze Nachricht an info@fwr-muenster.de oder rufen Sie uns unter der **gebührenfreien Rufnummer 0800/0221000** an. Die Inhalte der digitalen Ausgabe sind identisch zu denen der print-Ausgabe.

Alternativ finden Sie die aktuelle Ausgabe, sowie ein Archiv der vorherigen Ausgaben unter www.fwr-muenster.de/pluspunkte-magazin